



Schule:

An die

Eltern und

Sorgeberechtigten

**Stand: 02.03.2023**

### Informationen zur Schülerbeförderung

Fahrkartenbestellung / Jugendticket BW oder Schülermonatskarte

Eigenanteilbefreiung für das 3. Kind und weitere Kinder (Schülermonatskarte)

Erhöhter Zuschuss (Schülermonatskarte)

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

für die Nutzung des ÖPNV können Schüler\*innen der Schulen, die in Trägerschaft der Stadt Ulm stehen, zwischen zwei Tarifprodukten wählen.

#### **1. Jugendticket BW**

Das JugendticketBW ist ein Jahresabo und kostet regulär 365 Euro im Jahr (30,42 € im Monat) und ist im Vergleich zur Schülermonatskarte in den meisten Fällen die günstigere Wahl.

Schüler\*innen können das JugendticketBW über das Bestellportal der SWU unter

[www.swu.de/jugendticketbw](http://www.swu.de/jugendticketbw)

bestellen.

Die wichtigsten [Infos zum JugendticketBW](#) auf einen Blick:

- Voraussetzung für die Nutzung des JugendticketBW ist, dass der Wohnort in Baden-Württemberg liegt.
- Damit die Schüler\*innen das Jugendticket rechtzeitig zum gewünschten Termin erhalten, ist das JugendticketBW bis spätestens zum 15. des Vormonats zu bestellen (Beispiel: Bei gewünschtem Abo-Beginn zum 01.09 ist eine Bestellung bis spätestens 15.08. erforderlich).
- **Das Ticket gilt auch im gesamten bayerischen Teil des DING, also im Landkreis Neu-Ulm.**
- Ein Zuschuss zum JugendticketBW wird von Seiten der Stadt Ulm nicht gewährt (dies gilt auch für den vollen Zuschuss für das dritte, nach Lebensjahren jüngste Kind). Das Ticket wird bereits stark subventioniert.
- Das JugendticketBW ist ein **Jahres-Abonnement**. Das heißt, dass **einzelne Monate nicht abbestellt** werden können. Weil das Jugendticket während des Schuljahres eingeführt

## 2. Schülermonatskarte

Schüler\*innen können eine Schülermonatskarte über das Bestellportal der DING unter

[www.ding.eu/smk](http://www.ding.eu/smk)

bestellen.

Die Stadt Ulm gewährt Zuschüsse zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten aufgrund der derzeit geltenden Satzung. Hierbei ist wie folgt zu unterscheiden:

- **Normalzuschuss:**  
Hier ist kein Antrag zu stellen. Unter folgendem Link kann die **Zuschusshöhe** und die **Satzung** über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten abgerufen werden:

[www.ulm.de/leben-in-ulm/bildung-und-arbeit/schulen/schülerbeförderung](http://www.ulm.de/leben-in-ulm/bildung-und-arbeit/schulen/schülerbeförderung)

- **Voller Zuschuss:**  
Familien mit drei und mehr schulpflichtigen Kindern werden die Beförderungskosten zum Besuch einer Schule, eines Schulkindergartens oder einer Grundschulförderklasse für das dritte (das nach Lebensjahren jüngste Kind) und jedes weitere Kind **auf Antrag** in voller Höhe erstattet, wenn das betreffende Kind eine Schule im Hoheitsgebiet der Stadt Ulm besucht und alle Kinder eine Schülermonatskarte zur Benutzung des ÖPNV für den gleichen Abrechnungsmonat gekauft und nachgewiesen haben. Diesen Antrag können Sie unter [www.ding.eu/smk](http://www.ding.eu/smk) stellen.

**Der Antrag ist für jedes Schuljahr neu zu stellen**

**Achtung:** Bitte beachten Sie, dass die Beantragung der **Schülermonatskarte** und die Beantragung der **Befreiung 3. Kind** jeweils mit einem extra Formular gestellt werden muss!

- **Erhöhter Zuschuss:**  
**Zuschuss zur Schülerbeförderung im Rahmen des § 28 Abs. 4 SGB II (Bildung und Teilhabe)**  
Schüler/innen, deren Eltern Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II), Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII), Leistungen nach § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen, erhalten in der Regel einen Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes.

**Für Schüler, die in Ulm wohnen und in Ulm zur Schule gehen**

Bitte wenden Sie sich an die Stadt Ulm, Abt. Soziales, Schwambergerstraße 1, 89073 Ulm, Tel. 0731/161-5220.

**Für Schüler, die nicht in Ulm wohnen und in Ulm zur Schule gehen, bitten wir Sie, sich an das jeweils zuständige Landratsamt zu wenden**  
**Der Antrag ist für jedes Schuljahr neu zu stellen**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Schulsekretariat.